

- 1. Geltungsbereich
- 2. Datenschutz
- 3. Auftragsabwicklung & Vergütung
- 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten
- 5. Nutzungsrechte, Eigentum, Eigenwerbung
- 6. Mitwirkung des Auftraggebers
- 7. Korrektur, Produktionsüberwachung
- 8. Lieferung, Lieferzeit, Datenübergabe
- 9. Gefahrübergang
- 10. Mängelgewährleistung, Haftung
- 11. Belegmuster
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 13. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Tina Zellmer (im folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Die Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, auch für alle künftigen Folgegeschäfte einschließlich solcher, die mündlich, insbesondere telefonisch, abgeschlossen werden, selbst dann, wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Anbieter sie schriftlich bestätigt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.

1.3 Alle Angebote erfolgen ausschließlich freibleibend.

2. Datenschutz

2.1 Gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes (IuKDG) unterrichtet der Anbieter Sie hiermit darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten zur Geschäftsabwicklung in maschinenlesbarer Form gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

2.2 Der Anbieter speichert und verwendet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung Ihrer Anfrage oder Ihres Auftrages und gibt sie nicht an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleister, die zur Auftragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern (z.B. Post, Bank). In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.

2.3 Sie haben ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Kontaktieren Sie den Anbieter dazu bitte (Daten im Impressum).

3. Auftragsabwicklung & Vergütung

3.1 Vom Anbieter übermittelte Bestätigungen oder Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht. Der Anbieter ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen. In diesem Fall wird er deren etwaige Nutzungs- und sonstigen Rechte in dem Auftraggeber geschuldeten Umfang erwerben und an den Auftraggeber übertragen.

3.2 Alle Tätigkeiten, die für den Auftraggeber erbracht werden, einschließlich Präsentationen, Entwürfen und Werkzeichnungen, sind vergütungspflichtig, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- A) der Entwurfsvergütung
- B) der Werkzeichnungsvergütung
- C) der Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte an der Werkzeichnung

Mangels anderweitiger Vereinbarungen wird eine vom Auftraggeber versprochene und/oder gezahlte Vergütung wie folgt auf die einzelnen Vergütungsbestandteile angerechnet:
30% auf die Entwurfsvergütung
30% auf die Werkzeichnungsvergütung
40% auf die Nutzungsrechte, sofern solche Übertragen werden.

Werden keine Nutzungsrechte vereinbart, ändert sich die Verteilung wie folgt:
50% auf die Entwurfsvergütung
50% auf die Werkzeichnungsvergütung

3.3 Mit Auftragsbestätigung beginnt der Anbieter mit Konzeption und Umsetzung. Sollte der Auftraggeber während des Entwicklungsprozesses seinen Auftrag zurückziehen wollen, stellt der Anbieter die bisher angefallenen Arbeiten einschließlich konzeptioneller Vorarbeit in Rechnung.

3.4 Erstreckt sich ein Auftrag in seiner Abwicklung (z.B. durch Nichtliefern benötigten Materials, durch Nichterreichbarkeit für Rückfragen durch den Auftraggeber) über mehr als 6 Wochen oder fordert er vom Anbieter finanzielle Vorleistungen, die 50% der zu entrichtenden Vergütung übersteigen, so sind folgende Abschlagzahlungen zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung, 1/3 nach Ablieferung. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, so verbleiben dem Anbieter zumindest die Ansprüche auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nach dem oben genannten bereits fällig gewordenen Abschlagzahlungen. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

3.5 Die restliche Vergütung wird, wenn nicht anders vereinbart, bei Ablieferung der abgeschlossenen Arbeit fällig und ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Der Auftraggeber gerät mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wenn er nach Ablauf von 14 Tagen nach Ablieferung nicht zahlt, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.6 In den Angeboten ist, wenn nicht anders vereinbart, die Präsentation von nicht

mehr als 2 Grundentwürfen enthalten. Der Anbieter kann weitere Entwürfe präsentieren, ist aber nicht dazu verpflichtet.

3.7 Findet die fertige Auftragsarbeit keine Verwendung oder nutzt der Auftraggeber die Leistungen nicht im vereinbartem Umfang, wird die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung dennoch fällig und entsteht kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Vergütung.

3.8 Technische wie gestalterische Mitarbeit und Vorschläge des Auftraggebers haben keinerlei Auswirkung auf die vereinbarte Vergütung, ebenso wenig begründen sie ein Miturheberrecht.

3.9 Zusatzleistungen, Dienstleistungen und Entwürfe, die über den Leistungsumfang des Angebots hinausgehen, werden dem Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart, mit 55,00 € pro Stunde zzgl. gesetzlicher USt. berechnet.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen werden dem Auftraggeber während der Entwurfsphase je Entwurf ein (1) –nicht Bildelemente tauschender- Optimierungsschritt nach seinen Angaben eingeräumt, ohne dass dies als Sonderleistung berechnet wird.

Jede weitere Änderung und/oder neue Schaffung und Vorlage von Entwürfen, die Änderungen und/oder neue Schaffung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (z.B. Manuskriptstudium), Nebenkosten (z.B. Kuriere) oder technische Kosten (z.B. für Reproduktionen, Datenträger) werden je nach Aufwand gesondert berechnet. Der Anbieter wird den Aufwand mit einem Stundensatz von 55,00 € zzgl. gesetzlicher USt. berechnen. Etwas anderes ergibt sich, wenn derartige Leistungen ausdrücklich unter Angabe der Höhe der Vergütung in der Auftragsbestätigung enthalten sind.

4.2 Wird der Vertrag aus Gründen, die der Illustrator nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, sind –neben der Teilvergütung (Ziffer 3.2 & 3.4) - die angefallenen Nebenkosten vom Auftraggeber zu erstatten. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten sind.

5. Nutzungsrechte, Eigentum, Eigenwerbung

5.1 An den Arbeiten oder Leistungen des Anbieters werden, soweit nicht anders vereinbart, nur Nutzungsrechte eingeräumt. Ein Eigentumsrecht, insbesondere an Entwürfen (Skizzen, Layouts) und Werkzeichnungen (Final Art), die er erstellt oder erstellen lässt, wird nicht übertragen. Alle dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags übergebenen zwei- und/oder dreidimensionalen Werkstücke (Entwürfe, Werkzeichnungen, Modelle, Dummies, Muster) bleiben im Eigentum des Anbieters. Dem Auftraggeber wird ein Recht zum Besitz nur so

lange eingeräumt, als er zum vertragsmäßigen Gebrauch der Leistung des Anbieters auf Besitz der Werkstücke zwingend angewiesen ist. In jedem Fall endet das Recht zum Besitz spätestens mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter und ihm. Die Werkstücke sind nach Beendigung des Rechts zum Besitz unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber Schadensersatz in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu leisten, ohne durch eine solche Zahlung Eigentumsrechte zu erwerben.

5.2 Die dem Auftraggeber überlassenen Entwürfe sind zur Erleichterung der Entscheidungsfindung des Auftraggebers und zum internen Gebrauch durch ihn und dem Anbieter bestimmt. Weitergehende Nutzungsrechte daran werden dem Auftraggeber nicht übertragen. Eine etwaige vertragliche Nutzungsrechts-Übertragung bezieht sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, ausschließlich auf die abgenommene Werkzeichnung.

5.3 Die Leistungen, selbst wenn sie urheberrechtlich nicht geschützt sind oder auch nicht Gegenstand anderer besonderer Schutzrechte sein sollten, dürfen nur in dem Umfang verwertet werden, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus dem Zweck des Auftrags ergibt. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen erhält der Auftraggeber nur einfache Nutzungs- oder sonstige Rechte, und zwar nur für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten inhaltlichen und räumlichen (Bundesrepublik Deutschland) Umfang der Nutzung. Soweit nicht anders vereinbart, überträgt der Anbieter dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht (§ 38 III UrhG) für eine einmalige Veröffentlichung.

5.4 Jede andere oder über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Nutzungsrechts-Übertragung sowie gegen Zahlung einer dem Umfang der Mehrnutzung im Verhältnis zum Entgelt der ursprünglichen Nutzung entsprechenden Vergütung zulässig.

5.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Anbieters. Über den Umfang der Nutzung steht dem Anbieter ein Auskunftsanspruch zu.

5.6 Der Anbieter hat das Recht seine Arbeit zu signieren und auf den Vervielfältigungstücken als Urheber genannt zu werden. Der Anbieter behält sich vor, Urheberangaben und Impressumsangaben wie Name, Adresse, Telefon, Fax, Internet- und Emailadresse in seine Arbeiten einzubringen. Bei digitaler Erfassung der Werke muss der Name des Anbieters mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden.

5.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistungen (weder die Originale noch Reproduktionen) in Teilen oder als Ganzes zu bearbeiten oder zu verändern und/oder bearbeiten oder verändern zu lassen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung.

5.8 Zur Aufbewahrung ist der Illustrator danach nicht verpflichtet. Arbeitsdateien, die im Computer erstellt wurden, einschließlich Quell-Codes, aufzubewahren und/oder an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Aufbewahrung und/oder Herausgabe von Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

5.9 Bei einer Verletzung der Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Namensnennungsrechte ist der Anbieter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Recht, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche, Geldentschädigungsansprüche oder sonstige Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.10 Alle von ihm erbrachten Leistungen dürfen uneingeschränkt vom Anbieter zum Zweck der Eigenwerbung genutzt werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Anbieter rechtzeitig sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen sowie erforderliches Datenmaterial in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Anbieter die zur Nutzung dieser Unterlagen erforderlichen Rechte erhält. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, den Anbieter auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen bedeutungsvoll sein können, und von denen der Auftraggeber erkennen kann, dass sie dem Anbieter unbekannt sind. Eine Aufbewahrung oder Rückgabe der überlassenen Unterlage an den Auftraggeber erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird und nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

6.3 Gerät der Auftraggeber durch das Unterlassen der Mitwirkungspflicht in Annahmeverzug, kann der Anbieter eine entsprechende Entschädigung verlangen. Soweit der Anbieter zusammen mit dem Auftraggeber gemeinsam Entwicklungsstufen definiert und der Auftraggeber zur Erreichung dieser Entwicklungsstufen eigene Leistungen erbringen muss, so ist er verpflichtet, alle von ihm zu erbringenden Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung

7.1 Vor Produktionsbeginn sind die Zeichnungen, Daten, Entwürfe oder sonstige Vorlagen vom Auftraggeber freizugeben.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch den Anbieter erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Anbieter berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

8. Lieferung, Lieferzeit, Dateiübergabe

8.1 Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt, vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Auftraggebers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt sind. Geschieht dies nicht und ist auch eine rechtzeitige Lieferung der Leistung mit einer, vom Auftraggeber akzeptierten Zusatzvergütung für erhöhten Kostenaufwand, nicht mehr möglich, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

8.2 Die Lieferverpflichtungen des Anbieters sind erfüllt, sobald die Arbeiten und die Leistungen zur Versendung gebracht sind.

8.3 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist höhere Gewalt, Feuer, Arbeitskampf, Maschinenbruch, Störung der Telekommunikation, Störungen des Computers, schwere Krankheit, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige vom Anbieter nicht zu vertretene Umstände zurückzuführen, wird die Lieferzeit für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Anbieter beim Eintritt einer dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt werden dem Auftraggeber angezeigt.

8.4 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Anbieter Schadensersatz verlangen, den er durch eine angemessene Erhöhung der Vergütung entsprechend den hier vereinbarten Vergütungsregeln nach billigen Ermessen berechnen darf. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

8.5 Texte zur Einbindung in HTML nimmt der Anbieter in den Formaten DOC (ab MS Word 6.0), HTML und RTF an. Das grafische Material für Websites wird in den Formaten EPS, TIF, GIF, PSD und JPEG angenommen. Als Datenträger akzeptiert der Anbieter CD-Rs und DVD-Rs. Auch per E-Mail werden Daten entgegengenommen, diese dürfen jedoch 10 MB nicht überschreiten.

8.6 Scanleistungen von Originalbildern oder Kleinbildnegativen werden nur nach Vereinbarung erbracht.

9. Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Übergabe am Sitz des Anbieters. Soweit der Auftraggeber die Lieferung an einem anderen Ort wünscht, geschieht dies auf eigene Gefahr und Rechnung. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur oder, falls ein solcher eingeschaltet wird, spätestens mit Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen an den Auftraggeber über, und zwar auch dann,

wenn Teillieferungen erfolgen oder der Anbieter zusätzliche Leistungen (z.B. Transportkosten oder Anfuhr) übernommen hat.

10. Mängelgewährleistung, Haftung

10.1 Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten, gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.

10.2 Der Anbieter verwendet überlassene Vorlagen (Logos, Illustrationsmaterial, Texte, Fotos) unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

10.3 Die volle Verantwortung für die Publikation übernimmt der Auftraggeber mit Abnahme der Arbeit. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für inhaltliche oder formelle Fehler.

10.4 Bei der künstlerischen Umsetzung des ihm erteilten Auftrages genießt der Anbieter Gestaltungsfreiheit. Trifft seine gelieferte Arbeit nicht den Geschmack des Auftraggebers oder entspricht sein Stil nicht den Vorstellungen des Auftraggebers so begründet dies allein kein Mangel seiner Leistungen. Er kann keine Änderungen an der fertigen Arbeit oder gar eine neue Arbeit verlangen.

10.5 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die von dem Anbieter gelieferten Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung, überprüft und Mängel unverzüglich nach Entdeckung gerügt hat. Geringfügige farbliche Abweichungen der Druckergebnisse von der Bildschirmdarstellung oder Computerausdruck sind technisch bedingt und stellen insoweit keinen Mangel dar.

10.6 Soweit ein vom Anbieter zu vertretener Mangel vorliegt, ist er zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Zeit berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist.

10.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefährübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungspflicht.

10.8 Auf Schadensersatz haftet der Anbieter – gleich aus welchem Rechtsgrund- nur für den Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit er den Vertrag nicht vorsätzlich verletzt hat, ist die Schadensersatzhaftung auf den voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit des Auftraggebers sowie Schäden auf Grund von Verletzungen der Kardinalpflichten des Anbieters. Soweit der Anbieter Dienstleistungen Dritter (z.B. Fotografen, Service-Provider) lediglich an den Auftraggeber durchreicht, beschränkt sich seine Haftung auf das Auswahlverschulden. Eine Haftung für Computerviren wird ausgeschlossen, sofern der Anbieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

10.9 Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Anbieter erbrachten Leistungen. Verletzen die Leistungen des Anbieters die Rechte Dritter oder sind sie sonst rechtswidrig, weil sie auf rechtswidrigen Vorgaben und/oder Vorlagen des Auftraggebers beruhen, so haftet im Innenverhältnis allein der Auftraggeber. Er hat dem Anbieter sämtlich daraus resultierenden Schaden einschließlich der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, zu ersetzen und ihn von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der Anbieter wird jedoch den Auftraggeber auf mit seinen Leistungen verbundene Rechtsverletzungen hinweisen, sobald er von diesen positive Kenntnis erlangt. Insbesondere gilt diese Haftungsreglung für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die dem Anbieter vom Auftraggeber vorgegeben oder sonst überlassen werden; im gleichen Maße haftet der Auftraggeber dafür, dass sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie gegebenenfalls sonstige erforderliche Rechte an den von ihm zugelieferten Materialien in erforderlichen Umfang vorliegen. Die Verantwortlichkeit für Inhalte, die der Anbieter im Auftrag des Auftraggebers veröffentlicht (z.B. ins Internet stellt), liegt im Innenverhältnis ausschließlich beim Auftraggeber. Wird der Anbieter, gleich aus welchen Gründen, als Störer oder Verantwortlicher im Sinne des Telemediengesetzes oder Rundfunkstaatsvertrages oder anderer Normen in Anspruch genommen, so stellt ihn der Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei.

10.10 Soweit die Schadensersatzhaftung des Anbieters nach dem Vorangegangenen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch in Hinblick auf die Haftung seiner Arbeitnehmer, Angestellten, freie Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen.

11. Belegmuster

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Anbieter drei bis zehn einwandfreie ungefaltete Belegmuster unentgeltlich. Der Anbieter ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Geschäftssitz des Anbieters. Die Anwendung des deutschen Rechts gilt als vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll die rechtlich mögliche Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

**_TINA ZELLMER
BERLIN
GERMANY**

+49 (0)177 77 959 21

**WWW.TINAZELLMER.COM
INFO@TINAZELLMER.COM**

**STEUERNR.: 14/604/62456
(FINANZAMT BERLIN/KREUZBERG)**